

Datenschutz im Überblick

Datenschutz ist ein wichtiges Thema, das die Sicherheit und Privatsphäre der persönlichen Daten betrifft. Seit dem **1. September 2023** hat die Schweiz das Datenschutzgesetz (DSG) der EU übernommen. Das bedeutet, dass es nun neue Regelungen gibt, wie wir mit Daten umgehen dürfen.

Die folgenden Informationen sollen euch als Leitfaden dienen, damit ihr auch korrekt mit Daten umgehen könnt.

Auskunft über bestimmte Daten untersagt

Es ist untersagt, Auskunft über folgende Daten herauszugeben:

1. Personendaten:

Personendaten sind alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen.

Beispiele hierfür sind:

- Name / Telefonnummern /E-Mail etc.
- Anschrift
- Standortdaten
- Online-Identifikatoren wie z.B. Geräte-ID, Cookie-ID, IP-Adresse, RFID-Tags etc.

2. Besonders schützenswerte Personendaten:

Besonders schützenswerte Personendaten fallen in folgende Kategorien:

Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten

Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie

Genetische Daten

Biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren

Bitte beachten Sie, dass die Weitergabe dieser Daten unter besonderem Schutz steht und **nur** in bestimmten, gesetzlich geregelten Fällen erfolgen darf.

Was bedeutet das?

Es kommt immer wieder vor, dass Personen oder Unternehmen nach solchen Daten fragen werden.

- Z. Bsp. -
- Polizei fragt nach einem Gast oder Mitarbeiter.
 - Hotel fragt nach einer Referenzauskunft.
 - Familienangehörige fragen nach Mitarbeiter- oder Gastinformationen.

Es ist untersagt in solchen Situation Auskunft zu geben.

Wie verhalte Ich mich?

1. **Weisen Sie auf die Datenschutzbestimmungen hin:** Erwähnen Sie, dass die Weitergabe solcher Informationen untersagt ist.
2. **Daten dürfen nur ausgehändigt werden, wenn schriftliche Bestätigung vorliegt:** Wir sind nur berechtigt, die Daten auszuhändigen, wenn wir eine schriftliche Bestätigung der betroffenen Person haben, dass dies erlaubt ist.
3. **Bei anhaltender Anfrage an HR oder Frau Lechthaler (Deputy GM) weiterleiten:** Sollte die Person weiterhin beharrlich sein, empfehle wir, die Anfrage an die Personalabteilung oder Frau Lechthaler weiterzuleiten.

Für Kader:

Einholen von Referenzen

Es ist nicht gestattet, eigenständig Referenzen von Bewerbern einzuholen. Das Einholen und Weitergeben von Referenzen ist nur erlaubt, wenn die betroffene Person dies schriftlich bestätigt hat und die anfragende Person im Bestätigungsdokument namentlich erwähnt wurde.

Auskunft als Referenzzweck

Es ist wichtig, dass Referenzen von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person weitergegeben werden dürfen. Dabei sollte die anfragende Person im Bestätigungsdokument namentlich erwähnt sein.